



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0073-18-10

= RSS-E 65/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für den Schadenfall XXXXXXXXXXXXXXX aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag XXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. XXXXXXX rechtsschutzversichert. Laut Antrag vom 21.9.2007 war der Antragsteller Arbeiter und hatte ein Paket „Privat- und Berufs-Rechtsschutz Komplette“ vereinbart. Mit Antrag vom 13.10.2008 beantragte er eine Konvertierung wegen Risikowechsels, er gab als Beruf „Pensionist“ an. Vereinbart waren jeweils die ARB/ERB 2005, deren Artikel A/2 Steuer-Rechtsschutz auszugsweise lautet:  
**„1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert? (...)“**  
**1.3. der Versicherungsnehmer (...) für den privaten Lebensbereich (vgl. Artikel 19.1.1. ARB)**

**1.4. der Versicherungsnehmer (...) für den Berufsbereich (vgl. Artikel 19.1.2. ARB) (...)**

**2. Was ist versichert?**

**Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.1 ARB**

**2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem**

**2.1.1 Verfassungsgerichtshof (...)**

**2.1.2. Verwaltungsgerichtshof (...)**

**3. Was gilt als Versicherungsfall?**

**Abweichend von Artikel 2 der ARB gilt (...) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Entscheidung des Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. (...)** "

Artikel 19 der ARB 2005 lautet auszugsweise:

**„ (...) 1.1. im Privatbereich**

**der Versicherungsnehmer (...) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen.**

**1.2. im Berufsbereich**

**der Versicherungsnehmer (...) in ihrer Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten. "**

Mit der Konvertierung wurde die Klausel SRB 018 eingeschlossen, wonach für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz im Berufsbereich besteht.

Der Antragsteller beehrte bereits 2014 Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen mehrerer Bescheide des Finanzamtes XXXXXXXXXXXX. Der Antragsteller hatte Einzahlungen in eine Firmenpension geleistet. Strittig war, ob die Auszahlungen der Firmenpension als Einkünfte zu versteuern sind. Im Ergebnis betraf der Rechtsstreit die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2008 bis 2015, wobei

2014 bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruches keine Rechtsmittel mehr gegen den Steuerbescheid für 2008 erhoben werden konnten. Für 2009 bis 2012 hätte der Antragsteller eine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde einbringen müssen, für die Jahre 2013 bis 2015 konnte die Rechtssache nach einer Beschwerdeentscheidung des Finanzamtes XXXXXXXXXXXX gemäß § 262 BAO positiv erledigt werden.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.4.2017 unter Berufung auf die Klausel SRB 018 die Deckung ab. Der Versicherungsfall sei mit dem Bescheid vom 11.2.2014 eingetreten.

Wegen dieser Ablehnung brachte der Antragsteller auch keine Beschwerde beim VfGH für die Jahre 2009-2012 ein. Der Steuerberater des Antragstellers legt am 21.8.2017 eine Kostennote über € 4.800 für die Vertretung im Beschwerdeverfahren für die Jahre 2009-2012.

Mit Schlichtungsantrag vom 11.10.2018 beehrte der Antragsteller die „Feststellung, dass Versicherungsschutz aus dem Baustein Steuergerichts-RS zu gewähren gewesen wäre“. Die Finanz habe bereits 2007/2008 die Firmenpension des Antragstellers rechtswidrig besteuert, somit sei auch der Versicherungsfall noch zu einer Zeit eingetreten, in der der Arbeitsgerichts-RS (gemeint wohl: Steuer-Rechtsschutz im Berufsbereich) bestanden hat.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 29.10.2018 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass Artikel A/2 der ERB 2005 auf Artikel 19 ARB 2005 verweist. Dort definiert der Pkt. 1.2. den Berufsbereich jedoch dahingehend, dass der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als unselbständig Erwerbstätiger für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten, versichert ist, und grenzt damit den Rechtsschutz im Berufsbereich vom Privatbereich ab.

Wenn nun die besondere Bedingung SRB 018 den Berufsbereich aus dem Versicherungsbereich ausklammert, muss berücksichtigt werden, dass der Antragsteller weder bei der Auszahlung der jeweiligen Firmenpension noch bei der Erlassung der jeweiligen Steuerbescheide nach dem Akteninhalt unselbstständig Erwerbstätig war. Es besteht zwar bei der Zahlung einer Firmenpension naturgemäß ein Zusammenhang mit einer früheren Erwerbstätigkeit, dieser ist jedoch nach dem Wortlaut der Bedingungen nicht alleine dafür ausschlaggebend, den Versicherungsfall dem Berufs-Rechtsschutz zuzuordnen.

Insofern musste die Schlichtungskommission auch nicht beurteilen, ob für den Versicherungsfall auch die verjährte Versteuerung für das Jahr 2008 von Bedeutung ist.

Dennoch ist damit für den Antragsteller nichts zu gewinnen. Er begehrt die Feststellung, dass Rechtsschutzdeckung zu gewähren gewesen wäre, offenbar in Hinblick darauf, Schadenersatzansprüche gegen die Antragstellerin zu erheben. Der Antragsteller hat in diesem Zusammenhang 2017 einen anderen Rechtsschutzversicherer um Deckung für eine Schadenersatzklage gegen die Antragsgegnerin ersucht.

Die Empfehlung an die Antragsgegnerin, einen Deckungsanspruch anzuerkennen, kann sich jedoch nur auf dem Versicherungsnehmer tatsächlich entstandene, versicherte Kosten der Rechtsvertretung beziehen. Da nach den Angaben des Antragstellers jedoch keine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde hinsichtlich der Bescheide für 2009-2012 eingebracht worden ist und auch nicht mehr eingebracht werden kann, besteht schon aus diesem Grund kein Anspruch mehr auf Rechtsschutzdeckung gegen die Antragsgegnerin.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Sinne einer allseitigen rechtlichen Beurteilung weist die Schlichtungskommission darauf hin, dass der Antragsgegnerin bei einer allfälligen Schadenersatzklage ein Mitverschuldenseinwand offen steht, wonach es dem Antragsteller zumutbar gewesen sein könnte, auf eigene Kosten die Beschwerden einzubringen und die Finanzierungskosten allenfalls als Schaden bei der Antragsgegnerin geltend zu machen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018